

### **Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen ist das Dienstsiegel mit dem großen bremischen Wapen und der Beschriftung

### **„Freie Hansestadt Bremen Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen - 15 -“**

abhanden gekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Bremen, den 11. Oktober 2011

Hanseatisches Oberlandesgericht  
in Bremen

### **Berichtigung der Ordnung zur Änderung des „Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen“ der Universität Bremen**

Die Ordnung zur Änderung des „Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen“ der Universität Bremen vom 27. Oktober 2010 (Brem.ABl. (2011) S. 378) wird wie folgt berichtigt:

In § 16, Absatz 4 wird das Wort „Bachelorarbeit“ durch „Masterarbeit“ ersetzt.

Bremen, den 6. Oktober 2011

Der Rektor  
der Universität Bremen

### **Berichtigung der Änderung der Weiterbildungs- ordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen**

Vom 12. Oktober 2011

Die Änderung der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Lande Bremen vom 27. September 2010 (Brem.ABl. S. 1151) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 Nummer 29 Buchstabe b ist der nach dem letzten Absatz anzufügende Absatz wie folgt zu fassen:

„Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung zur Facharztkompetenz Visceralchirurgie befanden, können diese nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung bis zum 31. Dezember 2017 beantragen.“

2. In Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe d ist der Abschnitt aa wie folgt zu fassen:

„aa) In der Überschrift wird die Angabe „12.1, 12.2 und 12.3“ durch die Angabe „13.1 und 13.2“ ersetzt.“

3. In Artikel 1 Nummer 48 Buchstabe b ist der Abschnitt bb wie folgt zu fassen:

„bb) Im Abschnitt Weiterbildungszeit werden im 3. Aufzählungspunkt das Wort „abgeleitet“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt und im 4. Aufzählungspunkt nach dem Wort „abgeleitet“ ein Schrägstrich und das Wort „angerechnet“ eingefügt.“

4. In Artikel 1 Nummer 62 Buchstabe b ist unter der Überschrift „Behandlung“ der zweite Satz wie folgt zu fassen:

„Von den 1 500 Behandlungsstunden sind wahlweise in einer der beiden Grundorientierungen abzuleisten:

- in dem psychodynamischen/tiefenpsychologischen Behandlungsverfahren
  - 6 Einzeltherapien über 50 bis 120 Stunden pro Behandlungsfall
  - 6 Einzeltherapien über 25 bis 50 Stunden pro Behandlungsfall
  - 4 Kurzzeittherapien über 5 bis 25 Stunden pro Behandlungsfall
  - 10 Kriseninterventionen unter Supervision
  - 2 Paartherapien über mindestens 10 Stunden
  - 2 Familientherapien über 5 bis 25 Stunden
  - 25 Fälle der Durchführung supportiver und psychoedukativer Therapien bei somatisch Kranken
  - 100 Sitzungen Gruppentherapien mit 6 bis 9 Patienten

oder

- in verhaltenstherapeutischen Verfahren
  - 10 Langzeitverhaltenstherapien mit 50 Stunden
  - 10 Kurzzeitverhaltenstherapien mit insgesamt 200 Stunden
  - 4 Paar- oder Familientherapien
  - 6 Gruppentherapien (differente Gruppen wie indikative Gruppe oder Problemlösungsgruppe), davon ein Drittel auch als Co-Therapie
  - 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose.“

Bremen, den 12. Oktober 2011

Die Senatorin für Bildung,  
Wissenschaft und Gesundheit